VERORDNUNG (EWG) Nr. 2778/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel besteht insbesondere aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

Es empfiehlt sich, diese Menge nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht des geschlachteten Geflügels und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt. Bei der Festlegung dieses Verhältnisses sind eine bestimmte Geflügelsterblichkeitsziffer während der Mast und die zur Erzeugung des Kükens im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erforderliche Futtergetreidemenge zu berücksichtigen. Für die einzelnen Arten müssen unterschiedliche Veredelungskoeffizienten festgelegt werden. Auf Grund dieser Erwägungen ist es angezeigt, den Koeffizienten wie folgt festzusetzen:

— 1 : 1,925 für geschlachtete Hühner, gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständer, im folgenden „Aufmachung 83 v.H." genannt;

— 1 : 2,189 für geschlachtete Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 70 v.H." genannt;

— 1 : 2,385 für geschlachtete Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 65 v.H." genannt;

— 1 : 3,029 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Aufmachung 85 v.H." genannt;

— 1 : 3,679 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 70 v.H." genannt;

— 1 : 4,087 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 63 v.H." genannt;

— 1 : 3,122 für geschlachtete Gänse, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Aufmachung 82 v.H." genannt;

— 1 : 3,413 für geschlachtete Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 75 v.H." genannt;

— 1 : 2,338 für geschlachtete Truthühner;

— 1 : 3,808 für geschlachtete Perlhühner.

Die Abschöpfung auf Küken ist nach derselben Methode zu errechnen wie die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel. Dabei ist jedoch die Futtergetreidemenge zugrunde zu legen, die für die Erzeugung eines nicht nach Geflügelarten unterschiedenen Kükens in der Gemeinschaft erforderlich ist.

Diese Menge ist nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 0,392 zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen einem Küken und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt. Bei der Festlegung dieses Verhältnisses ist die Futtergetreidemenge zu berücksichti-

(1) Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

gen, die zur Erzeugung der zur Gewinnung eines Kükens erforderlichen Bruteier notwendig ist.

Es ist angebracht, die Zusammensetzung einer Getreidemischung zu bestimmen, welche diese Mengen bildet.

In dieser Mischung werden Getreide- oder Kleiearten verwendet, die einer der drei als Geflügelfutter hauptsächlich verwendeten Getreidearten, nämlich Mais, Gerste und Hafer, gleichzustellen sind. Insbesondere empfiehlt es sich, Futterweizen der Gerste gleichzustellen.

Daher ist eine Getreidemischung folgender Zusammensetzung als repräsentativ anzusehen:

— für Küken:

Mais: 60 v.H.

Gerste: 30 v.H.

Hafer: 10 v.H.

— für Hühner:

Mais: 80 v.H.

Gerste: 20 v.H.

— für Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner:

Mais: 60 v.H.

Gerste: 30 v.H.

Hafer: 10 v.H.

Wegen der Zusammensetzung der genannten Futtergetreidemengen erscheint es notwendig, daß deren Preis in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits gleich dem nach der erwähnten Zusammensetzung gewogenen Mittel der Preise der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits ist.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung des Preises der einzelnen Futtergetreidearten folgendes zugrunde zu legen:

— das arithmetische Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise, die während des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Zeitraums gelten,

— das arithmetische Mittel der cif-Preise, die für den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Zeitraum ermittelt werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 setzt sich der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel aus zwei Teilbeträgen zusammen:

— dem Preis der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel der einzelnen Arten in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,

— einem je nach Geflügelart verschiedenen Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

Der Einschleusungspreis für Küken ist nach derselben Methode zu errechnen wie der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel. Als Preis der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt dabei jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Küken in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge. Es ist der Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Küken zugrunde zu legen. Der Preis der Futtergetreidemenge und der Pauschbetrag sind nicht nach Geflügelarten zu differenzieren.

Es empfiehlt sich, die Futtergetreidemengen nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten zu bestimmen, der nach denselben Kriterien festgesetzt wird wie die zur Berechnung der Abschöpfungen verwendeten Veredelungskoeffizienten. Bei geschlachtetem Geflügel bleibt jedoch die für die Erzeugung von einem Küken verwendete Futtergetreidemenge unberücksichtigt. Auf Grund dieser Erwägungen ist es angezeigt, den Koeffizienten wie folgt festzusetzen:

— 1 : 0,392 für Küken,

— 1 : 1,684 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 83 v.H.,

— 1 : 1,915 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 70 v.H.

— 1 : 2,087 für geschlachtete Hühner der Aufmachung 65 v.H.,

— 1 : 2,824 für geschlachtete Enten der Aufmachung 85 v.H.,

— 1 : 3,429 für geschlachtete Enten der Aufmachung 70 v.H.,

— 1 : 3,810 für geschlachtete Enten der Aufmachung 63 v.H.,

— 1 : 3,049 für geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 v.H.,

— 1 : 3,333 für geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 v.H.,

— 1 : 2,275 für geschlachtete Truthühner,

— 1 : 3,410 für geschlachtete Perlhühner.

Auf Grund der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, für die Futtergetreidemengen auf dem Weltmarkt dieselbe Zusammensetzung zu wählen, die innerhalb der Gemeinschaft bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde gelegt wird.

Es ist angebracht, den Preis der Futtergetreidemenge nach derselben Methode zu errechnen wie die Abschöpfung.

Das arithmetische Mittel der cif-Preise ist um einen Betrag von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide zu erhöhen, um die Kosten der Beförderung bis zum Verwendungsort und die Kosten der Verarbeitung zu Futter zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt bleiben die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten unberücksichtigt. Die übrigen Futterkosten beziehen sich auf eiweißhaltige Futterzusätze, Mineralsalze, Vitamine und prophylaktische Wirkstoffe. Die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfassen die Kosten für Tierarzt, Ställe, Arbeitskräfte, Versicherung, Beförderung und die Handelsspanne. Diese Kosten können pauschal wie folgt veranschlagt werden:

— 0,1448 Rechnungseinheiten für ein Küken,

— 0,6069 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 83 v.H.,

— 0,6900 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 70 v.H.,

— 0,7518 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Hühner der Aufmachung 65 v.H.,

— 0,5353 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten der Aufmachung 85 v.H.,

— 0,6500 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten der Aufmachung 70 v.H.,

— 0,7222 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Enten der Aufmachung 63 v.H.,

— 0,7240 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 v.H.,

— 0,5916 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 v.H.,

— 0,8929 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Truthühner,

— 1,1356 Rechnungseinheiten je Kilogramm für geschlachtete Perlhühner.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises ist der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung zu tragen, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Eine Abweichung von weniger als 3 v.H. hat keine nennenswerte Auswirkung auf die Futterkosten bei Geflügel. Es empfiehlt sich, die Mindestabweichung auf 3 v.H. festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Futtergetreidemengen und ihre Zusammensetzung sind in Anhang I Spalten 3 und 4 festgelegt.

Artikel 2

(1) In der Gemeinschaft ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten in der Gemeinschaft. Das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) In der Gemeinschaft ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise der betreffenden Getreideart, die während eines am 1. August beginnenden Zeitraums von zwölf Monaten gelten.

Artikel 3

(1) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten auf dem Weltmarkt. Das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart, die für den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt werden.

Artikel 4

(1) Der Preis der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Futtergetreidemengen ist gleich dem Preis der in Anhang II Spalte 3 festgesetzten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung in Anhang II Spalte 4 aufgeführt ist.

(2) Der Preis dieser Futtergetreidemengen ist gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs II Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten. Das Mittel wird mit der in Anhang II Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(3) Der Preis der einzelnen Getreidearten ist gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart zuzüglich eines Betrages von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide. Die cif-Preise werden für den in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt.

Artikel 5

Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Pauschbeträge sind in Anhang II Spalte 5 festgelegt.

Artikel 6

Die in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Mindestabweichung wird auf 3 v.H. festgesetzt.

Artikel 7

(1) Die Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1717/74 [2], wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

[1] ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.
[2] ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 3.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:		
	A. Küken	0,392 (Stück)	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	A. Geflügel, unzerteilt:		
	I. Hühner:		
	a) Aufmachung 83 v.H.	1,925	Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.
	b) Aufmachung 70 v.H.	2,189	Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.
	c) Aufmachung 65 v.H.	2,385	Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.
	II. Enten:		
	a) Aufmachung 85 v.H.	3,029	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
	b) Aufmachung 70 v.H.	3,679	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
	c) Aufmachung 63 v.H.	4,087	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
	III. Gänse:		
	a) Aufmachung 82 v.H.	3,122	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
	b) Aufmachung 75 v.H.	3,413	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
	IV. Truthühner	2,338	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
	V. Perlhühner	3,808	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag in RE
1	2	3	4	5
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	A. Küken	0,392 (Stück)	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,1448
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:			
	A. Geflügel, unzerteilt:			
	I. Hühner:			
	a) Aufmachung 83 v.H.	1,684	Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.	0,6069
	b) Aufmachung 70 v.H.	1,915	Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.	0,6900
	c) Aufmachung 65 v.H.	2,087	Mais 80 v.H. Gerste 20 v.H.	0,7518
	II. Enten:			
	a) Aufmachung 85 v.H.	2,824	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,5353
	b) Aufmachung 70 v.H.	3,429	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,6500
	c) Aufmachung 63 v.H.	3,810	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,7222
	III. Gänse:			
	a) Aufmachung 82 v.H.	3,049	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,7240
	b) Aufmachung 75 v.H.	3,333	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,5916
	IV. Truthühner	2,275	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,8929
	V. Perlhühner	3,410	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	1,1356